Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, ***Bezirk Landeck***
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 6. Gemeinderatssitzung am 3. November 2017

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Manfred Schranz	ÖVP Fließ
EGR Andreas Graber	ÖVP Fließ

ENTSCHULDIGT:

GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
EGR Josef Gfall	ÖVP Fließ
EGR Andreas Wille	ÖVP Fließ
EGR Manfred Pinzger	ÖVP Fließ

TAGESORDNUNG:

1.) **Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**
2.) **Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.09.2017**
3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**
4.) **Information durch den Bürgermeister**
5.) **Finanzieller Beitrag - InfoEck**
6.) **Raumordnungsangelegenheiten**
    - 6.1.) **Einheitliche Bauplatzwidmung f. Gpn. 2425/5 und 2425/6 - Fam. Röck und Watzdorf, Hochgallmigg**
    - 6.2.) **Umwidmung der neu gebildeten Gp. 6540 - Piller**
    - 6.3.) **Bebauungsplan „B66 Oberpiller 1“ und ergänzender Bebauungsplan „B66/E1 Oberpiller 1 – Rimml/Streng“**
    - 6.4.) **Bebauungsplan "B67 Silberplan 10" und ergänzender Bebauungsplan "B67/E1 Silberplan 10 - Rotter/Morherr"**
    - 6.5.) **Bebauungsplan "B65 Hochgallmigg 9" und ergänzender Bebauungsplan "B65/E1 Hochgallmigg 9 - Röck/Watzdorf"**

7.) Auftragsvergaben
- **7.1.) Feuerwehrhaus Piller - Aushub**
- **7.2.) Materiallieferung Zufahrtsstraße Schwimmbad**
- **7.3.) Zanbachtobel - Sanierungsarbeiten**

8.) Grundangelegenheiten
- **8.1.) Siedlung Piller - Hackl Mario**
- **8.2.) Grundkauf Jäger Alois**
- **8.3.) Grundtausch Gabl Maria**
- **8.4.) Grundkauf Jäger Peter - Schlosssiedlung**
- **8.5.) Grundverkauf Jäger Mike/Widmair Daniela - Schlosssiedlung**
- **8.6.) Grundverkauf und Dienstbarkeit - Gasser Helga, Fließerau**
- **8.7.) Grundverkauf Perkhofer Daniel - Fließerau**
- **8.8.) Grundverkauf Röck Markus und Gisela - Hochgallmigg**
- **8.9.) Grundverkauf Walch Dominik - Hochgallmigg**
- **8.10.) Grundverkauf Strigl Markus und Yvonne - Hochgallmigg**
- **8.11.) Übernahme ins öffentliche Gut - Weg Siedlungsgebiet Hochgallmigg**
- **8.12.) Grundverkauf Knabl Roman - Mühlbach**
- **8.13.) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Pinzger Ehrenreich/Frank Christian**
- **8.14.) Grundverkauf Streng Daniel (Reinhold) - Piller**

9.) Bericht und Anträge des Bauausschuss

10.) Bericht Überprüfungsausschuss

11.) Förderungen (Investitionszuschüsse)

12.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2018

13.) Verordnungsänderungen
- **13.1.) Erweiterung der Kurzparkzonen-Verordnung**
- **13.2.) Ergänzung der Kanalgebührenordnung**

14.) Personalangelegenheiten

15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

EGR Graber Andreas gelobt, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 08.09.2017

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 08.09.2017 mit 12 Stimmen. 1 Gemeinderatsmitglied und 2 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Arbeiterpartie:
- LWL Gretlern

- Wegverbreiterung Schwimmbad (Mauer)
- Parkplatz Niedergallmigg/Zoll
- Sennerei Golgles (div. Arbeiten)

b) Der Bürgermeister berichtet, dass die Grabarbeiten auf der Niedergallmigger Straße am Montag beginnen (ABA, WVA, LWL). Die Umleitung erfolgt über die Deponie Runserau. Die Haushalte in Niedergallmigg wurden verständigt.
c) Die Arbeiten an der ABA-Piller (Streng Burkhard) konnten abgeschlossen werden.
d) Der Salzsilo in Piller/Fuchsmoos wird demnächst aufgestellt.
e) Für die Verleihung des Dorferneuerungspreises hat der Landeshauptmann den 21.09.2018 vorgeschlagen.
f) Demnächst findet noch eine Besprechung bezüglich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen statt. Diese werden durch die „Überörtliche" Raumordnung geregelt. Der Spielraum der Gemeinde ist dabei sehr gering.
g) Bezüglich der weiteren Vorgangsweise bei der Planung des Sportzentrums gibt es einen Termin beim Leiter der Dorferneuerung DI Juen.
h) Der Bürgermeister berichtet vom großartigen Erfolg des Senners Jäger Ewald bei der Almkäseolympiade in Galtür. Er gratuliert zu 2 Goldmedaillen. Der Gemeinderat schließt sich dieser Gratulation an.
i) Der Bürgermeister informiert, dass die Urgbach-Fischerei von der Bezirkshauptmannschaft Landeck neu ausgeschrieben werden muss.

5.) Finanzieller Beitrag - InfoEck

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ beschließt einstimmig, das
„InfoEck Oberland" mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2017 bis 2019 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einbehalten zu lassen.

6.) Raumordnungsangelegenheiten

6.1.) Einheitliche Bauplatzwidmung f. Gpn. 2425/5 und 2425/6 - Fam. Röck und Watzdorf, Hochgallmigg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28. September 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 2425/5, 2425/6 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück **2425/5 KG 84001 Fließ** rund 68 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzgürtel in Wohngebiet § 38 (1)
sowie rund 48 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück **2425/6 KG 84001 Fließ** rund 29 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Wohngebiet § 38 (1)
sowie rund 12 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.2.) Umwidmung der neu gebildeten Gp. 6540 - Piller

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 01. September 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6475, 6476 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück **6475 KG 84001 Fließ** rund 433 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück **6476 KG 84001 Fließ** rund 14 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.3.) Bebauungsplan „B66 Oberpiller 1“ und ergänzender Bebauungsplan „B66/E1 Oberpiller 1 – Rimml/Streng“

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B66 Oberpiller 1“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B66/E1 Oberpiller 1 – Rimml/Streng“.

- *Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:*

  Herr Rimml Robert beabsichtigt bei seinem auf der Gp. 6312 bestehenden Wohnhaus im Weiler Oberpiller einen eingeschoßigen Garagenanbau mit Kleingerätelager zu errichten. Der geplante Zubau überschreitet jedoch an der gemeinsamen Grundgrenze zur Gp. 6313 (Streng Reinhold) hin die im Mindestabstandsbereich gesetzlich zulässige mittlere Wandhöhe. Die Gemeinde Fließ möchte das Bauvorhaben von Herrn Rimml ermöglichen und da auch das Einverständnis des betreffenden Nachbarn laut Auskunft der Gemeinde vorliegt, wird für die beiden bereits bebauten Gpn. 6312 und 6313 ein Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise erlassen.

  Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen vor allem die vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros Zangerle vom 24.03.2017. Als Basis dient ebenso der Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Grüner Florian mit der Geschäftszahl 121416A und dem Vermessungsdatum 28.09.2016. Eine weitere Grundlage bilden die damaligen Einreichpläne der beiden Wohnhäuser seitens des Planungsbüros Walch Walter bzw. des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIId2.

Das beabsichtigte Bauvorhaben von Herrn Rimml ist ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Osten des Weilers Oberpiller.

- *Beurteilungsgrundlagen:*

- *Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.*
- *Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben von Herrn Rimml auf der Gp. 6312 seitens des Planungsbüros Zangerle mit dem Plandatum 24.03.2017.*
- *Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Grüner Florian mit der Geschäftszahl 121416A und dem Vermessungsdatum 28.09.2016.*
- *Einreichplan zum bestehenden Wohnhaus von Rimml Robert seitens des Planungsbüros Walch Walter, erhalten am 11.09.2017 von der Gemeinde.*
- *Einreichplan zum bestehenden Wohnhaus von Streng Reinhold seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung IIId2, erhalten am 11.09.2017 von der Gemeinde.*
- *Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/574-2017 und dem Datum 25.09.2017.*
- *Telefonische Abklärung hinsichtlich des im Bebauungsplan zu berücksichtigenden Gewässeruferschutzbereiches mit Frau Mag. Kafka Isolde von der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck am 30.10.2017.*
- *Projektbesprechung bzw. –abklärung in der Gemeinde Fließ am 10.10.2017.*
- *Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ.*

- *Widmung:*

  Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke 6312 und 6313 zum Großteil als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 und jeweils eine Teilfläche als „Sonderfläche Touristische und Infrastrukturelle Einrichtungen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 gewidmet. Diesbezüglich wird angemerkt, dass als Voraussetzung für die Umsetzung eines Bauvorhaben die einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich ist.

- *Verkehrsmäßige Erschließung:*

  Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 6230, die am südöstlichen und südwestlichen Planungsgebietsrand vorbeiführt. Zusätzlich sind die beiden Bauplätze im Osten über eine kurze Stichstraße über die Gp. 6315 der Gemeinde Fließ verkehrsmäßig erschlossen, wobei diese Zufahrtsstraße laut Auskunft der Gemeinde Fließ noch in das öffentliche Gut übergeben wird.

- *Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:*

  Auf den vom Planungsgebiet umfassten Gpn. 6312 und 6313 bestehen bereits jeweils die Wohnhäuser der Familien Rimml und Streng. Bei Familie Rimml ist nun ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben geplant. Die Bauplätze in der Umgebung sind zum Teil ebenfalls bereits mit Wohngebäuden bzw. landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut.

- *Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:*

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Randbereich des Planungsgebietes gelbe bzw. rote Wildbachgefahrenzonen sowie ein „blauer Vorbehaltsbereich – technische Maßnahme“ ausgewiesen sind. In diesem Zusammenhang ist für das geplante Bauvorhaben von Herrn Rimml und den beabsichtigten Bebauungsplan eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt worden, welche darin im Hinblick auf das Bauvorhaben keine Bedenken feststellt, jedoch vorschreibt, den Verlauf der roten Wildbachgefahrenzone als absolute Baugrenzlinie im Bebauungsplan festzulegen.

Im Nordosten der Gp. 6312 ist der Verlauf eines fließenden Gewässers ausgewiesen, wobei hinsichtlich des einzuhaltenden Uferschutzbereiches eine telefonische Abklärung mit Frau Mag. Kafka von der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck erfolgt ist. Demnach wird im vorliegenden Fall ein Abstand von 4,50 m, gemessen von der Außengrenze der im Nordwesten der Gp. 6312 bestehenden Abgrenzungsmauer, ohne weiteres naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren als ausreichend erachtet, da sich das betreffende Grundstück auch innerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des Naturschutzgesetzes befindet.

Weitere Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen sind im Bereich des Planungsgebietes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ nicht ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B66 Oberpiller 1“ enthält folgende Festlegungen:

1) *Planungsgebiet:*

   Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 6312 und 6313, auf denen sich jeweils die Wohnhäuser der Familien Rimml und Streng befinden. Familie Rimml beabsichtigt nun ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben.

2) *Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):*

   Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet und stellt eine ausreichende bauliche Ausnutzung der Bauplätze sicher.

3) *Bauweise (§ 60 TROG 2016):*

   Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

   Für das Planungsgebiet wird die besondere Bauweise festgelegt, um das von Herrn Rimml an der gemeinsamen Grundgrenze zur Gp. 6313 von Herrn Streng geplante Bauvorhaben, das im Mindestabstandsbereich aufgrund der überschrittenen mittleren Wandhöhe im Rahmen der Bestimmungen der offenen Bauweise nicht zulässig ist, zu ermöglichen. Laut Auskunft der Gemeinde Fließ ist Herr Streng mit dem Bauvorhaben von Herrn Rimml einverstanden.

4) *Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):*

   Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

   Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenzen der Gpn. 6312 und 6313 zur bestehenden öffentlichen Straße Gp. 6230 festgelegt.

   Weiters wird die Straßenfluchtlinie im Osten des Planungsgebietes entlang der gemeinsamen Grundgrenze mit der im Bereich der Gp. 6315 bestehenden Zufahrtsstraße festgelegt. Diese aus dem Orthofoto ersichtliche Zufahrtsstraße soll laut Auskunft der Gemeinde Fließ in das öffentli-

che Gut übergeben werden. Derzeit befindet sich die Gp. 6315 noch zur Gänze im Eigentum der Gemeinde Fließ.

5) *Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):*

   Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

   Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich mit einem Abstand von 3,5 m bzw. 5,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet und stellt einen ausreichend großen Abstand der Hauptgebäude zur südöstlich und südwestlich davon verlaufenden öffentlichen Straße Gp. 6230 sowie der im Bereich der Gp. 6315 bestehenden Zufahrtsstraße sicher.

6) *Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3 TROG 2016):*

   Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

   In der von der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegenden Stellungnahme wird gefordert, dass entlang des Verlaufes der roten Wildbachgefahrenzone im Bereich der Gp. 6312 eine absolute Baugrenzlinie festzulegen ist. Dadurch soll eine Gefährdung durch Naturgefahren vermieden werden bzw. ein ausreichender Retentionsraum gewährleistet werden oder auch Raum für technische Maßnahmen offengehalten werden.

   Nach telefonischer Abklärung mit Frau Mag. Kafka von der Abteilung Umwelt/Anlagen der Bezirkshauptmannschaft Landeck hinsichtlich des einzuhaltenden Uferschutzbereiches zum nordwestlich vorbeifließenden Gewässers (Piller Bach) wird im vorliegenden Fall ein Abstand von 4,50 m, gemessen von der Außengrenze der im Nordwesten der Gp. 6312 bestehenden Abgrenzungsmauer, ohne weiteres naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren als ausreichend erachtet, da sich das betreffende Grundstück auch innerhalb geschlossener Ortschaften im Sinne des Naturschutzgesetzes befindet.

   In einem Abstand von 4,50 m von der Außengrenze der erwähnten Mauer laut vorliegenden Vermessungsplan wird deshalb im Bereich der Gp. 6312, wo das Gewässer frei fließend in Erscheinung tritt, eine absolute Baugrenzlinie festgelegt, welche auch unterirdisch gültig ist. Mit dieser Festlegung der Baugrenzlinie werden sowohl die Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung als auch des Naturschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt.

7) *Bauhöhe (§ 62 TROG 2016), Firstrichtung, Dachneigung:*

   Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt.

   Diese alleinige Höhenfestlegung ist im gegenständlichen Fall für alle Gebäudekörper, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, ausreichend.

   Für die im Bereich der Gpn. 6312 und 6313 bestehenden Hauptbaukörper, die über Satteldächer verfügen, wird zusätzlich zum obersten Gebäudepunkt eine zwingende Firstrichtung sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende höhenmäßige Beschränkung der Hauptbaukörper sichergestellt.

Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegenden Einreichpläne und Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, das im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden ist. Auf eine vergleichbare zulässige Höhenentwicklung ist im Bereich der beiden vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke geachtet worden.

Der ergänzende Bebauungsplan „B66/E1 Oberpiller 1 – Rimml/Streng" enthält folgende Festlegungen:

1) *Planungsgebiet:*

   Das Planungsgebiet umfasst ebenfalls die Gpn. 6312 und 6313. Auf der Gp. 6312, auf der sich das Wohnhaus der Familie Rimml befindet, ist nun ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben geplant. Die Gp. 6313 ist bereits mit dem Wohnhaus der Familie Streng bebaut.

2) *Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:*

   Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger" Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

   Die eigentlichen Hauptbaukörper der Wohnhäuser, wo vor allem Aufenthaltsräume bestehen, werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen" festgelegt.

   Die bestehenden bzw. geplanten eingeschoßigen Garagen- und Lagerbaukörper sowie die offenen Balkone und teilweise überdachten Eingangsbereiche, die aufgrund ihrer Länge gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 16 TBO 2011 keine untergeordneten Bauteile mehr darstellen, werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstabmessungen (G … Garage, Lager-/Abstellraum, offener Balkon, überdachter Eingangsbereich)" festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt auf der Grundlage der damaligen Einreichpläne der beiden Wohnhäuser auf den Gpn. 6312 und 6313 sowie auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen und des Vermessungsplanes zu dem geplanten Bauvorhaben auf der Gp. 6312, das hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B65 Hochgallmigg 9" und ergänzenden Bebauungsplanes „B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf" im Bereich der Grundparzellen 2425/5, und 2425/6 KG 84001 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 06.11.2017 bis 05.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung eines Bebauungsplanes „B65 Hochgallmigg 9" und eines ergänzenden Bebauungsplanes „B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf" im Bereich der Grundparzellen 2425/5, und 2425/6 KG 84001 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

6.4.) Bebauungsplan "B67 Silberplan 10" und ergänzender Bebauungsplan "B67/E1 Silberplan 10 - Rotter/Morherr"

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B67 Silberplan 10“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B67/E1 Silberplan 10 – Rotter/Morherr“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Die Gemeinde Fließ hat die beiden Bauplätze 947/56 und 947/57 im Siedlungsgebiet Biedenegg (Schloßsiedlung), die sich in ihrem Eigentum befunden haben, an die beiden Familien Rotter Mathias und Tanja sowie Morherr Mike und Ladner Veronika verkauft. Auf der Gp. 947/56 wird bereits ein Wohnhaus errichtet und die Gp. 947/57 soll ebenfalls mit einem Wohnhaus bebaut werden. Das Siedlungsgebiet Biedenegg ist als verdichtet bebautes Siedlungsgebiet konzipiert worden, für welches dahingehend ein Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise erlassen worden ist. Seit 01.01.2016 ist dieser Bebauungsplan per Gesetz teilweise außer Kraft getreten. Im Bereich der Gpn. 947/56 und 947/57 besteht zum Teil noch der Bebauungsplan „A10/E1 Siedlung Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ mit Festlegung der besonderen Bauweise aus dem Jahre 1995, der sich jedoch nicht zur Gänze auf die beiden genannten Grundstücke bezieht, da die damals vorgesehene Neuparzellierung und verkehrsmäßige Erschließung in diesem Bereich abgeändert worden ist.

Um die ursprünglich in dem Siedlungsgebiet Biedenegg angedachte besondere Bauweise weiterzuführen, auch im Hinblick auf die umgebenden und bereits in besonderer Bauweise errichteten Gebäude auf den Nachbargrundstücken, wird der Gemeinde Fließ empfohlen, den Bebauungsplan „A10/E1 Siedlung Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ im Bereich der Gpn. 947/56 und 947/57 aufzuheben und stattdessen den gegenständlichen neuen Bebauungsplan zu erlassen, der sich auf die aktuelle Parzellenstruktur bezieht und auch der aktuellen Gesetzeslage entspricht.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten bzw. in Errichtung befindlichen Bauvorhaben seitens des Planers Schmid Martin vom 06.10.2017 bzw. des Baumeisters Geiger Franz vom 07.12.2016. Als Basis wird ebenso der vorhandene Lageplan gem. § 24 (2) TBO im Bereich der Gp. 947/56 seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1429-1/16 und dem Vermessungsdatum 02.08.2016 herangezogen.

Beide geplante bzw. in Bau befindliche Wohnhäuser von Fam. Rotter und Fam. Morherr/Ladner sind ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Biedenegg.

Beurteilungsgrundlagen:

- *Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.*
- *Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „A10/E1 Siedlung Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ seitens des Raumplanungsbüros Planalp mit dem Plandatum 23.08.1995, der nun im Bereich der Gpn. 947/56 und 947/57 aufgehoben wird.*

- *Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „B59/E1 Silberplan 8 – Nigg/Partoll“ seitens des Raumplanungsbüros Proalp mit dem Plandatum 28.10.2015.*
- *Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben der Fam. Morherr/Ladner seitens des Planers Schmid Martin, erhalten am 06.10.2017.*
- *Einreichpläne zum in Errichtung befindlichen Bauvorhaben der Fam. Rotter seitens des Baumeisters Geiger Franz mit dem Plandatum 07.12.2016.*
- *Lageplan gem. § 24 (2) TBO seitens des Vermessungsbüros LEST mit der Geschäftszahl 1429-1/16 und dem Vermessungsdatum 02.08.2016.*
- *Bauanzeige Garagenanbau – Müllraum seitens der Fam. Rotter vom 07.08.2017.*
- *Projektbesprechung bzw. –abklärung im Raumplanungsbüro Proalp mit dem Planer Schmid Martin am 26.09.2017.*
- *Projektbesprechung bzw. –abklärung in der Gemeinde Fließ am 10.10.2017.*
- *Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ und dem Planer Schmid Martin.*

Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten Grundstücke 947/56 und 947/57 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Im Norden der Gp. 947/57 ist im Flächenwidmungsplan zudem eine Teilfläche als „geplante örtliche Straße“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet, zu der angemerkt wird, dass diese die ursprünglich geplante Verkehrserschließung wiedergibt, welche im Zuge der abschließenden Parzellierung im gegenständlichen Bereich abgeändert worden ist.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentliche Straße Gp. 947/28, die am nördlichen Planungsgebietsrand vorbeiführt und im gegenständlichen Bereich eine ausreichende Breite aufweist.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf der vom Planungsgebiet umfassten Gp. 947/56 wird derzeit das Wohnhaus der Familie Rotter errichtet. Die Gp. 947/57 im Planungsgebiet ist derzeit noch unbebaut. Die Bauplätze in der Umgebung sind zum Großteil ebenfalls bereits mit Wohngebäude bebaut, wobei es sich um einen verdichteten Baubestand handelt, welcher für das Siedlungsgebiet Biedenegg von Anfang an vorgesehen war.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes ebenfalls keine Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B67 Silberplan 10“ enthält folgende Festlegungen:

8) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 947/56 und 947/57, auf denen jeweils ein Wohnhaus für die Familien Rotter und Morherr/Ladner errichtet wird bzw. werden soll.

9) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes im verdichtet bebauten Siedlungsgebiet Biedenegg und stellt eine bodensparende Grundstücksnutzung sicher. Weiters entspricht diese Festlegung der Dichtefestlegung der übrigen im Bereich des Siedlungsgebietes Biedenegg bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne.

10) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die besondere Bauweise festgelegt, wie sie auch bisher im Bebauungsplan „A10/E1 Siedlung Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter" angesichts des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes vorgesehen ist bzw. generell im Siedlungsgebiet Biedenegg in den mittlerweile nicht mehr rechtskräftigen Bebauungsplänen immer vorgesehen war.

11) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenzen der Gpn. 947/56 und 947/57 zu der öffentlichen Erschließungsstraße Gp. 947/28 festgelegt. Östlich entlang der Gp. 947/56 ist im Bereich der Gp. 947/28 eine fußläufige Erschließung vorgesehen, durch welche die obere Straße Gp. 947/28 mit der unteren Straße Gp. 947/18 verbunden werden soll.

Weiters wird die Straßenfluchtlinie im südlichen Bereich des Planungsgebietes entlang der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 947/56 und 947/18 festgelegt. Die Gp. 947/18 stellt ebenfalls eine öffentliche Erschließungsstraße dar, wobei die an das Planungsgebiet angrenzende Fläche derzeit nicht als Verkehrsfläche an sich verwendet wird, sondern der Gestaltung des Straßenraumes bzw. als Fußwegverbindung dient bzw. dienen soll.

12) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich, wie im westlich bestehenden Bebauungsplan „B59/E1 Silberplan 8 – Nigg/Partoll", mit einem Abstand von 2,5 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Rückversprünge der Baufluchtlinie bis auf einen Abstand von 0,5 m zur Straßenfluchtlinie werden jedoch im Bereich der geplanten Gebäude bzw. Nebengebäude vorgenommen, die aufgrund ihrer Höhe nicht vor der Baufluchtlinie zulässig sind bzw. vor diese ragen dürfen. Mit der gleichzeitigen Festlegung eines obersten Gebäudepunktes und der maximalen Gebäudeumrisse können jedoch diese Nebengebäude ausreichend beschränkt werden, weshalb diese Festlegung der Baufluchtlinie aus fachlicher Sicht hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien und im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild vertretbar ist.

13) Bauhöhe (§ 62 TROG 2016):

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt.

Diese alleinige Höhenfestlegung ist im gegenständlichen Fall ausreichend, da alle Gebäudekörper Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, die teilweise als Terrassen (begehbare Dächer) bzw. Balkone genutzt werden.

Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegenden Einreichpläne und Planunterlagen zu dem geplanten bzw. in Errichtung befindenden Bauvorhaben der beiden Familien, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind.

Der ergänzende Bebauungsplan „B67/E1 Silberplan 10 – Rotter/Morherr" enthält folgende Festlegungen:

3) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst ebenfalls die Gpn. 947/56 und 947/57, die jeweils mit einem Wohnhaus für die Familien Rotter und Morherr/Ladner bebaut werden bzw. werden sollen.

4) Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger" Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die eigentlichen Hauptbaukörper der Wohnhäuser, wo vor allem Aufenthaltsräume geplant sind, werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen" festgelegt.

Die bestehenden bzw. geplanten eingeschoßigen Garagen- und Lagergebäude mit teils begehbaren Dächern (Balkon/Terrasse) sowie die Balkone/Terrassen, die aufgrund ihrer Länge gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 16 TBO 2011 keine untergeordneten Bauteile mehr darstellen, werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstabmessungen (G … Garage, Lager-/Müllraum, Balkon/Terrasse bzw. B … Balkon/Terrasse)" festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Einreichpläne sowie des Lageplanes gem. § 24 (2) TBO zu dem in Bau befindlichen Wohnhaus auf der Gp. 647/56 und auf der Basis der zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu dem Bauvorhaben auf der Gp. 647/57, das hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B67 Silberplan 10" und ergänzenden Bebauungsplanes „B67/E1 Silberplan 10 – Rotter/Morherr" im Bereich der Grundparzellen 647/56 und 947/57 KG 84001 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 06.11.2017 bis 05.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung eines Bebauungsplanes „B67 Silberplan 10" und ergänzenden Bebauungsplanes „B67/E1 Silberplan 10 – Rotter/Morherr" im Bereich der Grundparzellen 647/56 und 947/57 KG 84001laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

6.5.) Bebauungsplan "B65 Hochgallmigg 9" und ergänzender Bebauungsplan "B65/E1 Hochgallmigg 9 - Röck/Watzdorf"

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B65 Hochgallmigg 9“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Die beiden Familien Röck und Watzdorf planen jeweils auf ihren Grundstücken im Weiler Hochgallmigg ein Carport zu errichten. Die Familien bewohnen ein Doppelhaus auf den Gpn. 2425/5 und 2425/6 in der Siedlung Hochgallmigg. Für die Siedlung Hochgallmigg ist im Zuge der Entwicklung des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes im Jahre 1994 der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg“ erlassen worden, der nach wie vor aufrecht ist, jedoch keine gültige Mindestbaudichtefestlegung nach aktueller Gesetzeslage aufweist. Die Errichtung von Carports an der jeweils südöstlichen Grundgrenze ist im bestehenden Bebauungsplan nicht vorgesehen, weshalb die geplanten Bauvorhaben der beiden Familien nur mit einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bzw. auf der Grundlage eines neuen Bebauungsplanes möglich sind. Darüber hinaus sind beide Grundstücke aufgrund von Grunderwerben vergrößert worden, weshalb sich der vorhandene Bebauungsplan nicht mehr auf die gesamten Bauplätze bezieht.

Die Gemeinde Fließ möchte die Bauvorhaben der Familien Röck und Watzdorf ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird der Gemeinde empfohlen, den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg“ im Bereich der Gpn. 2425/5 und 2425/6 aufzuheben und anstelle den gegenständlichen neuen Bebauungsplan zu erlassen, der die beiden Grundstücke zur Gänze einbezieht und der aktuellen Gesetzeslage entspricht.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros Holzbauplanung Heiß vom 09.07.2017 und 09.08.2017. Eine weitere Grundlage stellen die Einreichpläne der beiden Wohnhäuser seitens des Planungsbüros Ing. G. Kramarcsik vom 20.11.1994 dar. Der bestehende Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg“ wird ebenfalls als Basis herangezogen.

Die beabsichtigten Bauvorhaben (Carports), die an der gemeinsamen Grundgrenze errichtet werden, sind ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Rand des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes Hochgallmigg.

Beurteilungsgrundlagen:

- *Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.*
- *Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg“ seitens des Raumplanungsbüros DI Reinhard Falch mit dem Plandatum 16.02.1994, der nun im Bereich der Gpn. 2425/5 und 2525/6 aufgehoben wird.*
- *Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben seitens des Planungsbüros Holzbauplanung Heiß mit dem Plandatum 09.07.2017 und 09.08.2017.*

- *Einreichpläne der bestehenden Wohnhäuser der Familien Röck und Watzdorf seitens des Planungsbüros Ing. G. Kramarcsik mit dem Plandatum 20.11.1994.*
- *Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ.*

Widmung:

Unter Berücksichtigung der Widmungsänderung im Bereich der Gpn. 2425/5 und 2425/6, die gleichzeitig mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes ausgearbeitet wird, sind die beiden vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet" gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehenden öffentlichen Straßen Gpn. 5548/2 und 6493, die südlich und südwestlich am Planungsgebietsrand vorbeiführen.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf den vom Planungsgebiet umfassten Gpn. 2425/5 und 2425/6 besteht bereits das Doppelwohnhaus der Familien Röck und Watzdorf. Beide Familien planen nun ein Bauvorhaben. Die Bauplätze in der Umgebung sind zum Großteil ebenfalls bereits mit Wohn- und Nebengebäude bebaut, wobei es sich um einen verdichteten Baubestand handelt, welcher für das Siedlungsgebiet Hochgallmigg so konzipiert worden ist.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes ebenfalls keine Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B65 Hochgallmigg 9" enthält folgende Festlegungen:

14) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 2425/5 und 2425/6, auf denen sich das Doppelhaus der Familien Röck und Watzdorf befindet. Bei beiden Familien steht nun ein Bauvorhaben an.

15) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet und stellt eine ausreichende bauliche Ausnutzung der Bauplätze sicher.

16) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die besondere Bauweise festgelegt, wie sie auch bisher im Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg" angesichts des verdichtet bebauten Siedlungsgebietes vorgesehen ist.

17) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenzen der Gpn. 2425/5 und 2425/6 zu den bestehenden öffentlichen Straßen Gpn. 5548/2 und 6493 festgelegt.

Weiters wird die Straßenfluchtlinie im Bereich des Planungsgebietes entlang der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2425/4 und 2425/5 bzw. 2425/6 festgelegt. Die Gp. 2425/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fließ, ist als Sonderfläche Parkplatz gewidmet und soll auch in Zukunft als Parkfläche oder Verkehrsfläche genutzt werden bzw. der Gestaltung des Straßenraumes dienen.

18) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird grundsätzlich, wie im Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg", mit einem Abstand von 1,5 m bzw. 2,5 m im Westen des Planungsgebietes und 5,0 m im Süden und Osten des Planungsgebietes zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Die Festlegung erfolgt damit unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet und stellt einen ausreichend großen Abstand der Hauptgebäude zu den südlich und südwestlich davon verlaufenden öffentlichen Straßen Gpn. 5548/2 und 6493 sicher.

Im Südosten des Planungsgebietes wird der Verlauf der Baufluchtlinie auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen an die beabsichtigten Bauvorhaben an der gemeinsamen Grundgrenze der Gpn. 2425/5 und 2425/6 angepasst. Die geplanten Carports sind aufgrund der sich durch das bestehende Geländeniveau ergebenden Höhe nicht vor der Baufluchtlinie zulässig. Mit der gleichzeitigen Festlegung eines obersten Gebäudepunktes kann jedoch die zulässige Höhe der Carports ausreichend beschränkt werden, weshalb diese Festlegung der Baufluchtlinie hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien (Straßen- und Ortsbild, Straßenraum etc.) vertretbar ist, zumal im Wesentlichen nur die Bauflucht zu der angrenzenden und als Parkplatz gewidmeten Gp. 2425/4 reduziert wird.

19) Bauhöhe (§ 62 TROG 2016), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt.

Diese alleinige Höhenfestlegung ist im gegenständlichen Fall für alle Gebäudekörper, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, die teilweise auch als Terrassen (begehbare Dächer) bzw. Balkone genutzt werden, ausreichend.

Für die im Bereich der Gpn. 2425/5 und 2425/6 bestehenden Hauptbaukörper, die über ein Pultdach verfügen, wird zusätzlich zum obersten Gebäudepunkt eine zwingende Firstrichtung sowie eine Mindestdachneigung festgelegt. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende höhenmäßige Beschränkung der Hauptbaukörper sichergestellt.

Zum besseren Verständnis werden im Plan Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegenden Einreichpläne und Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind.

Als Basis werden auch die im Bebauungsplan „B1/E1 Siedlung Hochgallmigg“ getroffenen Höhenfestlegungen herangezogen.

Der ergänzende Bebauungsplan „B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf“ enthält folgende Festlegungen:

5) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst ebenfalls die Gpn. 2425/5 und 2425/6 der Familien Röck und Watzdorf, auf denen sich das Doppelhaus befindet. Bei beiden Familien ist nun ein Bauvorhaben geplant.

6) Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die eigentlichen Hauptbaukörper der Wohnhäuser, wo vor allem Aufenthaltsräume bestehen, werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt.

Die bestehenden bzw. geplanten eingeschoßigen Garagen- und Carportbaukörper, die teilweise begehbare Dächer (Terrassen bzw. Balkone) aufweisen, werden mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstabmessungen (G … Garage, Carport, Terrasse/Balkon)“ festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Einreichpläne und Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben und zu den Wohnhäusern auf den Gpn. 2425/5 und 2425/6, wobei die beabsichtigten Bauvorhaben hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B65 Hochgallmigg 9“ und ergänzenden Bebauungsplanes „B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf“ im Bereich der Grundparzellen 2425/5 und 2425/6 KG 84001 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 06.11.2017 bis 05.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung eines Bebauungsplanes „B65 Hochgallmigg 9“ und ergänzenden Bebauungsplanes „B65/E1 Hochgallmigg 9 – Röck/Watzdorf“ im Bereich der Grundparzellen 2425/5 und 2425/6 KG 84001laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

7.) Auftragsvergaben

7.1.) Feuerwehrhaus Piller - Aushub

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Aushubarbeiten beim Feuerwehrhaus in Piller an die Fa. Schieferer Werner zu vergeben. Die Anbotsumme beträgt € 28.000,00. Die Fa. Erdbau-Transporte Schütz Andreas hat ebenfalls ein Angebot abgegeben.

7.2.) Materiallieferung Zufahrtsstraße Schwimmbad

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Steine für den ersten Teil der Mauer bei der Fa. Schieferer Werner anzuschaffen. Für den zweiten Teil werden die Steine bei der Fa. Schieferer Jürgen gekauft. Die übrigen Materialien (Beton, Schotter, Bettungsmaterial…) werden jeweils beim Billigstbieter angekauft. Die Baggerarbeiter werden nach Möglichkeit unter den heimischen Unternehmern aufgeteilt.

7.3.) Zanbachtobel - Sanierungsarbeiten

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich des Zahnbachtobels die Böschung im Ausmaß von ca. 3 m wieder nachgebrochen ist. Der Gemeinderat beauftragt die Fa. HTB die Sanierung dieser Abbruchstelle vorzunehmen. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot auf € 5.788,23.

8.) Grundangelegenheiten

8.1.) Siedlung Piller - Hackl Mario

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Hackl Mario ein Baugrundstück im Siedlungsgebiet von Piller zu verkaufen. Die neu gebildete Gp. 6513/4 (Vermessung OPH, GZ. 7286/17) hat eine Größe von 499 m². Der Kaufpreis beträgt € 22.794,32 (€ 45,68/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.2.) Grundkauf Jäger Alois

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (Befangenheit), Herrn Jäger Alois jun. eine Teilfläche von 133 m² aus der Gp. 3311 (westlich seines Wohnhauses) zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 7.682,08 (€ 96,27/m² abzüglich 40 % für gelbe Gefahrenzone). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.3.) Grundtausch Gabl Maria

Der Gemeinderat beschließt folgenden Grundtausch einstimmig:
Die Gemeinde Fließ und das Öffentliche Gut (der Gemeinde Fließ) tauschen und übergeben die Teilfläche 1 aus Gst-Nr. 47/1 in EZ 220, die Teilfläche 2 aus Gst-Nr. 5485/1 in EZ 341 und die Teilfläche 3 aus Gst-Nr. 5496/2 in EZ 341 (lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ralph Krieglsteiner zu GZ 9261) an Gabl Maria und diese tauscht und übergibt ihrerseits das Gst-Nr. 3266 in EZ 618 an die Gemeinde Fließ.

8.4.) Grundkauf Jäger Peter - Schlosssiedlung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Vermessungsurkunde der Firma Necon ZT KG, GZ 6091 wie folgt einstimmig:
Die Gemeinde Fließ verkauft und übergibt die Teilfläche 5 mit einem Flächenausmaß von 151 m² aus Gst-Nr. 947/1 und das Öffentliche Gut (der Gemeinde Fließ) verkauft und übergibt die Teilfläche 6 mit einem Flächenausmaß von 8 m² aus Gst-Nr. 947/28 jeweils an Jäger Peter und Jäger Roswitha. Der Kaufpreis beträgt € 70,73/m², sohin für 159 m² **€ 11.246,07**.
Jäger Peter beabsichtigt die Schaffung einer zweiten Wohneinheit für seinen Sohn Sandro. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.5.) Grundverkauf Jäger Mike/Widmair Daniela - Schlosssiedlung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Vermessungsurkunde der Firma Necon ZT KG, GZ 6091 wie folgt einstimmig:
Die Gemeinde Fließ verkauft und übergibt das neu gebildete Gst-Nr. 947/61 (= Teilfläche 4) mit einem Flächenausmaß von 528 m² und das Öffentliche Gut (der Gemeinde Fließ) verkauft und übergibt die Teilfläche 3 mit einem Flächenausmaß von 55 m² jeweils an Jäger Mike und Widmair Daniela. Der Kaufpreis beträgt € 70,73/m², sohin für die 583 m² **€ 41.235,59**. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.6.) Grundverkauf und Dienstbarkeit - Gasser Helga, Fließerau

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Frau Gasser Helga auf einer Teilfläche der Gp. 4312/1 eine Dienstbarkeit des Gehens und des Fahrens für die Gp. 4312/32 einzuräumen. Die Teilfläche befindet sich zwischen der Gp. 4312/32 und 4312/33 und hat eine Größe von 117 m². Als einmalige Entschädigung ist ein Betrag von € 3.276,00 an die Gemeinde zu bezahlen. Die Eintragung in das Grundbuch hat die Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen. Diese Fläche ist als Weg auszuführen und zu befestigen, sodass die Gemeinde jederzeit zum dahinterliegenden Grundstück zufahren kann (mit LKW). Die betroffene Fläche darf nicht als Parkplatz verwendet werden.
Der Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2017 wird hiermit aufgehoben. Dem Beschluss lagen falsche Flächenangaben zu Grunde.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Frau Gasser Helga eine Teilfläche nordöstlich ihres Wohnhauses zu verkaufen. Diese Fläche hat eine Größe von 58 m². Der Kaufpreis beträgt € 3.248,00.

8.7.) Grundverkauf Perkhofer Daniel - Fließerau

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Perkhofer Daniel (Fa. Chrom und Design) eine Gewerbefläche angrenzend an sein Betriebsgrundstück in der Fließerau zu verkaufen. Die betroffene Fläche hat eine Größe von € 215 m². Der Kaufpreis beträgt € 25.800,00.

8.8.) Grundverkauf Röck Markus und Gisela - Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Röck Markus und Gisela im Siedlungsgebiet von Hochgallmigg ein Baugrundstück zu verkaufen. Die neu gebildete Grundparzelle 2425/18 (Vermessungsurkunde NECON GZ. 6182B) hat eine Größe von 400 m². Der Kaufpreis beträgt € 15.328,00. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.9.) Grundverkauf Walch Dominik - Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Walch Dominik im Siedlungsgebiet von Hochgallmigg ein Baugrundstück zu verkaufen. Die neu gebildete Grundparzelle 2425/17 (Vermessungsurkunde NECON GZ. 6182B) hat eine Größe von 426 m². Der Kaufpreis beträgt € 16.324,32. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.10.) Grundverkauf Strigl Markus und Yvonne - Hochgallmigg

Im Zuge von Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass die Grundgrenze (Mauer) der Gp. 2425/15 nicht richtig ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Strigl Markus und Yvonne die Teilfläche 2 (Vermessungsurkunde NECON GZ. 6182A)zur Bereinigung der Grundgrenze zu verkaufen. Die betroffene Fläche hat eine Größe von 6 m². Der Kaufpreis beträgt € 336,00. Die Übertragung kann nach § 15 LiegTeilG durchgeführt werden.

8.11.) Übernahme ins öffentliche Gut - Weg Siedlungsgebiet Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilfläche 1 (Vermessungsurkunde NECON GZ. 6182A). Der neu vermessene bereits existierende Wegabschnitt im Bereich der Siedlung Hochgallmigg wird der Gp. 6493 zugeschrieben. Der Bürgermeister wird beauftrag die Übertragung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen.

8.12.) Grundverkauf Knabl Roman - Mühlbach

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (Befangenheit) den Grundverkauf der Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde DI Krieglsteiner, GZ 9262A, an Knabl Roman. Diese Teilfläche weist eine Größe von 25 m² auf. Der Kaufpreis beträgt € 2.406,75. Diese Fläche wird vom Käufer bereits genutzt. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.13.) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Pinzger Ehrenreich/Frank Christian

Zur Sicherung und zum Schutz der Quelle in Galgoar beschließt der Gemeinderat folgenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag einstimmig:
Frank Christian, als Alleineigentümer des Gst-Nr. 783 in EZ 67 und Pinzger Ehrenreich, als Alleineigentümer des Gst-Nr. 782 in EZ 91 räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesen Grundstücken der Gemeinde Fließ die grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit der Unterlassung der Beweidung und der Düngung ein.
Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit, sowie der Übernahme der Verpflichtung zur Abzäunung und Erhaltung dieser Abzäunung und im Hinblick auf die eingeräumte Zusage der Dienstbarkeitsbelasteten der Gemeinde Fließ das Zugehen und Zufahren zur Wasserversorgungsanlage verpflichtet sich die Gemeinde Fließ an den Eigentümer des Gst-Nr. 783 in EZ 67 (Christian Frank) eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 6.971,50, abzüglich bereits geleisteter Zahlung in Höhe von € 1.707,61, sohin € 5.263,89, zu bezahlen.
Die Gemeinde Fließ verpflichtet sich dem Eigentümer des Gst-Nr. 782 in EZ 91 (Pinzger Ehrenreich) eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von € 5.688,50 zu bezahlen.

8.14.) Grundverkauf Streng Daniel (Reinhold) - Piller

Auf Vorschlag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, Herrn Streng Daniel (Reinhold) eine Teilfläche der Gp. 6315 zu verkaufen. Die Fläche soll eine Größe von 1.000 m² haben. Streng Daniel beabsichtigt die Errichtung einer Hofstelle. In diesem Fall soll auch der bestehende Weg übergeben werden. An diesem Weg sind Rimml Robert, Streng Reinhold und die Gemeinde jeweils zu einem Drittel berechtigt. Der Kaufpreis für diese Grundparzelle wurde bereits in einer Sitzung im Jahr 2015 (Angebot Streng Burkhard) festgelegt. Durch die Abschläge (gelbe Zone) wird sich ein Mischpreis von ca. € 56,-- errechnen.

9.) Bericht und Anträge des Bauausschuss

P R O T O K O L L
der Begehung des Bauausschusses vom 20.10.2017

Beginn der Begehung: 08.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

Anwesende:	Bürgermeister	Ing. Bock Hans Peter
	Gemeinderat	Jäger Alexander
	Gemeinderat	Röck Florian
	Gemeinderat	Knabl Günter *)

Gemeindevorarbeiter	Knabl Stefan
Schriftführer	Zöhrer Martin

*) Knabl Günter ist erst ab dem späten Vormittag anwesend.

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) Schwimmbadweg:
Der Bauausschuss besichtigt die Baustelle beim Pinsbach und die geplanten Arbeiten zu Verbreiterung der Schwimmbad- bzw. Sportzentrumzufahrt. Die Arbeiterpartie hat mit der Mauererrichtung bereits begonnen.

2.) Maloar:
Der Bauausschuss besichtigt die obere Zufahrt Maloar. Der Unterbau der Straße (Frostkoffer) wurde bereits hergestellt. Um laufende Schäden durch die Schneeräumung zu verhindern, wurden die Asphaltierungsarbeiten bereits in Auftrag gegeben. Zwei Wohnhäuser sind auch bereits bewohnt.

3.) Silberplan - Schlosssiedlung:
- Auf dem Weg zur Schlosssiedlung wurde festgestellt, dass der Bodenbelag der Holzbücke Silberplan unbedingt und dringend ausgebessert werden muss.
- Der Bürgermeister erklärt, dass im Bereich der Hofstelle von Schmid Klaus die Vermessungsarbeiten abgeschlossen sind. Durch diesen Grundtausch ist es nun möglich eine Straßenverbreiterung durchzuführen.
- Im Bereich der Schlosssiedlung werden die Baustelle der Neuen Heimat und die noch freien Baugrundstücke besichtigt.

4.) Deponie Eiskeller:
Direkt auf der Deponie werden die weiteren Möglichkeiten und Fristen besprochen. Obwohl die Befristung (Genehmigung) erst im Jahr 2025 ausläuft kann nur mehr begrenzt Aushubmaterial gelagert werden. Nach einem neuen Standort wird bereits gesucht.

5.) Salzsilo Piller (Landesstraßenverwaltung):
Die Fundamente (Bodenplatte) für den Salzsilo in Piller wurden bereits errichtet. Direkt daneben hätte die Gemeinde die Möglichkeit einen Splittsilo zu errichten. Die Landesstraßenverwaltung wird die Anbindung (Strom, Wasser, Kanal) vornehmen.

6.) Kanalbaustelle Piller:
Die Arbeiterpartie ist derzeit mit der Errichtung der Abwasserleitung für das Wohnhaus von Streng Burkhard beschäftigt.

7.) Grundverkäufe Piller:
- Der Bauausschuss besichtigt den bereits grundsätzlich beschlossenen Grundstücksverkauf an Hack Mario im Siedlungsgebiet von Piller.
- Der Bauausschuss befasst sich mit dem Antrag von Streng Daniel um Verkauf von ca. 1.000 m² Grund zur Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes. Der Bauausschuss ist der An-sicht, dass eine Teilfläche der Gp. 6315 (nordöstlich seines Elternhauses) für diesen Zweck verkauft werden könnte.

8.) Verlängerung Piller Wiesenweg:
Der Bauausschuss setzt sich mit einer möglichen Verlängerung des Piller Wiesenweges über die Gp. 4661/1 auseinander. Die Eigentümer der Gpn. 4660/1 (Erhart Rainer) und 4646/1 (Rimml Erwin) haben einen diesbezüglichen Antrag eingebracht. Grundsätzlich steht der Bau-ausschuss diesem

Vorhaben positiv gegenüber. Einer Querung (Benützung) der Gemeindewie-se sollte aber nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass es ein Wegprojekt ausgearbeitet wird, das eine Verbindung mit dem Wiesenweg der von der anderen Seite kommt vor-sieht. Ein Zusammenschluss dieser Wiesenwege muss das Ziel eines neuen Weges sein. Die weitere Entscheidung liegt bei den betroffenen Grundbesitzern und der Weginteressentschaft.

9.) Piller - Moosanger:
Der Bauausschuss besichtigt die Fläche vor dem Baugrundstück von Röck Werner. Diese Fläche sollte unbedingt erhalten bleiben. Ein Teil könnte als Parkplatz (Kurzparkzone) genutzt werden. Die Restfläche wird aber als Manipulationsfläche (Schneeräumung) unbedingt benötigt.

10.) Niedergallmigg - Zoll:
Der Pendlerparkplatz im Bereich vor der Niedergallmigger Innbrücke (ehem. StrengBau) ist schon fast fertig. Die Aufnahme in die Verordnung sollte noch vor der Wintersaison erfolgen.

11.) Urgen:
Der Bauausschuss befasst sich mit dem Antrag von Walch Simon. Dieser möchte im Bereich der Gp. 2928/1 (Urgen-Gigele) eine Teilfläche kaufen oder pachten um darauf seine Klein-bagger abstellen zu können. Der Bauausschuss vertritt die Ansicht, dass in diesem Bereich derzeit kein Platz verkauft bzw. dauerhaft vermietet werden sollte. Für diesen Zweck gibt es geeignetere Standorte (Gewerbeflächen…)

Ende der Begehung: 14.30 Uhr

Zu Punkt 3.) ersucht Schlatter Peter um Sanierung der Regeneinlaufrinne bei der Silberplanbrücke. Der Bürgermeister informiert, dass diese Arbeiten im Frühjahr (ev. Mit einer Neuasphaltierung) erfolgen soll.

10.) <u>Bericht Überprüfungsausschuss</u>

Fließ, am 31.10.17
Beginn: 19:00 Uhr

Protokoll- Überprüfungsausschuss

Anwesende:		Knabl Günther		
		Gigele Reinhold		
		Jäger Alexander		
		Erhart Daniel		
		Hann Myriam		
KASSASTÄNDE:				
	Gesamtbestand	Einnahmen	9.042.908,20	
	Stand:	Ausgaben	9.148.671,38	
		Stand	**-105.763,18**	
	KONTEN:	RAIBA	-141.320,14	30.10.2017
	Stand:	VOLKSBANK	2.940,98	17.10.2017
		BAWAG	31.691,57	11.10.2017
		IMSTER SPARKASSE	924,41	29.09.2017
		STAND	**-105.763,18**	

BELEGPRÜFUNG:

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

VOLKSBANK	4.191	03.10.17
	12.323	16.10.17
	4.385	17.10.17
SPARKASSE IMST	4.162 - 4.164	30.09.17
BAWAG	3.971	12.09.17
	4.168	29.09.17
	4.328	11.10.17
RAIBA	4.038 - 4.046	15.09.17
	12.105 - 12.129	
	4.169 - 4.176	02.10.17
	12.171 - 12.178	
	4.192 - 4.203	05.10.17
	12.182 - 12.187	
	4.267 - 4.272	10.10.17
	12.221 - 12.230	
	4.333 - 4.354	13.10.17
	12.242 - 12.250	

Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen
mit den Kontoauszügen festgestellt werden.

Ende: 20.00 Uhr

Der Obmann:

GR Knabl Günther

11.) Förderungen (Investitionszuschüsse)

Der Gemeinderat beschließt folgende Förderungen einstimmig:

- Lehrlingsförderung (29 Lehrlinge) € 6.670,00
- Investitionsförderung St. Josefs-Kapelle in Niedergallmigg (Läutesystem)
  20 % von € 12.307,20 € 2.461,44
- Förderung der Erwachsenenschule Fließ € 730,00
- Entschädigung für Sirenen
  Leitner Sonja € 74,00
  Heim Elfriede € 74,00
  Ruhland Verena € 74,00

12.) Abgaben, Steuern, Gebühren, Verrechnungspreise 2018

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abgaben, Steuern, Gebühren und Verrechnungspreise für 2018 um den Index von 1,8 % zu erhöhen. Die Beträge werden nach Möglichkeit kaufmännisch gerundet.

Die Deponiegebühr (Aushubmaterial) wird von € 3,-- auf € 4,--/m³ angehoben und dafür im Jahr 2019 nicht mehr erhöht.

Abgabenart	2018	Hebesätze
Grundsteuer A		500 v.H. d. Meßbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. d. Meßbetrages
Vergnügungssteuer		lt. Vergnügungssteuersatzung
		vom 16.12.91
		Vergnügungssteuergesetz
		LGBl. 60/1982
Hundesteuer	52,50	pro Hund und Jahr
	79,00	jeder weitere Hund einer Familie
Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden		
Erschließungsbeitrag		3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlußgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	1,81	pro m3 Baumasse
Wasserbenützungsgebühr		lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05
	0,58	pro m³ Wasserverbrauch
	37,39	ein Punkt
		Mindestmenge 1. Pers. 65 m³ (ein Punkt)
		jede weitere Pers. 26 m³
	9,66	Zählermiete 3-5 m³
	12,88	Zählermiete 7-10 m³
	23,59	Zählermiete 20-30 m³
Kanalanschlußgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	5,65	pro m³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr		lt. Kanalgebührenordnung vom 14.03.05
	2,36	pro m³ Wasserverbrauch
	0,61	pro m³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
	153,18	ein Punkt
Müllgebühren		nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.04
	77,15	ein Punkt
		Mindestmenge 1. Pers. 35 kg
		jede weitere Pers. 14 kg.
		Weitere Gebühr Restmüll:
	0,56	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
	0,14	pro Lit. Biomüll
	29,12	Rolle Biosäcke

	42,35	pro m³ Sperrmüll
Friedhofgebühr		nach der Friedhofsgebührenordnung
		vom 05.07.2005
	20,01	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
	20,01	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
	535,58	Familiengrab
	383,16	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Benützung d. Totenkapelle	42,30	
Kindergartenbeiträge	26,00	pro Kind bis 12.30 Uhr
	11,90	für ein weiteres Kind einer Familie bis 12.30 Uhr
	1,90	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	1,90	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,30	pro angemeldetem Mittagessen
Kinderkrippe	39,40	pro Kind bis 12.30 Uhr
	2,70	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag
	2,70	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag
	4,30	pro angemeldetem Mittagessen
	5,30	pro Kind "nicht Fließer"
Schülerhort	1,90	pro Kind bis 11.30 Uhr pro angem. Tag
	1,90	pro Kind bis 14.00 Uhr pro angem. Tag (Mittagsbetreuung)
	1,90	pro Kind ab 14.00 Uhr pro angem. Tag (Betreuung/Hausübung)
	4,30	pro angemeldetem Mittagessen
Sommerbetreuung	2,10	Halbtagsbetreuung ohne Essen
	7,70	Halbtagsbetreuung mit Essen
	9,80	Ganztagsbetreuung mit Essen
Gemeindeblatt	200,47	pro Seite
	110,79	pro 1/2 Seite
	69,90	pro 1/4 Seite
	50,12	pro 1/8 Seite
	2,50	Versand Innland lt. aktuellem Posttarif 01.01.2017
	6,90	Versand Ausland lt. aktuellem Posttarif 01.01.2017
Unimog	50,00	pro Stunde
	62,51	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	62,01	pro Stunde
	77,50	pro Stunde für Schneeräumung

	31,00	pro Stunde ohne Fahrer
Radlader	68,01	pro Stunde
	85,01	pro Stunde für Schneeräumung
	37,00	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 8 Tonnen	69,37	pro Stunde
Bagger 8 Tonnen	38,36	pro Stunde ohne Fahrer
Bagger 2,5 Tonnen	54,00	pro Stunde
Bagger 2,5 Tonnen	28,00	pro Stunde ohne Fahrer
Kompressor	13,99	Grundmiete
	17,00	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	0,73	pro km
Reifen mit Felge	2,21	pro Reifen
Reifen ohne Felge	1,59	pro Reifen
Splitt	22,70	pro m³
Salz pro kg.	0,18	lt. Re Fa. List
Walze mit Mann	51,59	pro Stunde
Stromaggregat	36,35	pro Stunde
Stampfer	7,54	pro Stunde
Fäkalschlammentsorgung	12,49	pro m³
Facharbeiter	40,00	pro Stunde
Hilfsarbeiter	33,60	pro Stunde
Grundbuchsauszug	11,40	pro Auszug
Deponiegebühren	4,00	pro m³ Aushubmaterial (2019 KEINE Erhöhung)
	60,00	pro m³ Bauschutt
Pachtgebühren	22,10	einm. Verwaltungskosten
	0,09	pro m² Weide oder landw. Nutzfläche
	0,82	pro m² Bienenhaus
	2,90	pro m² gewerblicher Nutzung
	0,75	pro m² für Lagerplätze
	2,32	pro m² für gemischt genutzte Fläche
Grundstückspreise	57,00	pro m² Gewerbegebiet Fließerau/Hanglage
	120,00	pro m² Sportplatz Fließerau

	72,00	pro m² Schlossgründe
	98,00	pro m² Schlossgründe NEU
	46,50	pro m² Siedlung Eichholz/Piller
	70,00	pro m² Siedlung Niedergallmigg
	98,00	pro m² im Dorfbereich
	98,00	pro m² im Zentrumsbereich Urgen
	57,00	pro m² restliche Grundstücke
	10,51	pro m² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	133,10	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
	286,80	Jahresparkplatz LKW
Tagesparkschein 10er Block	10,30	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Monatsparkschein	10,30	gültig auf allen 180 min Parkplätze
Jahresparkschein	82,00	gültig auf allen 180 min Parkplätze
	51,20	Mitarbeiterpreis
Tiefgaragenparkschein		
inkl. Jahresparkschein	409,60	Gemeindezentrum für Bewohner
	409,60	Neue Mittelschule
Tiefgaragenparkplatz		
Mo-Sa 7:00-19:00 Uhr	225,30	Gemeindezentrum
inkl. Jahresparkschein	225,30	Neue Mittelschule
Fix zugewiesener		
Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	614,50	Gemeindezentrum für Bewohner
Variabler Tiefgaragenplatz	614,50	Gemeindezentrum für NICHT Bewohner
inkl. Jahresparkschein	614,50	Neue Mittelschule für NICHT Bewohner
Fix zugewiesener		
Tiefgaragenplatz		
inkl. Jahresparkschein	819,30	Gemeindezentrum für NICHT Bewohner
Asphaltkünetten	103,00	pro lfm. bis 120 cm breit
	70,00	pro lfm. bis 80 cm breit
		mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen		
gegen d. Plakatordnung	28,70	
Sportreferent	537,00	
Fraktionsvorsteher Piller	427,00	
Fraktionsvorsteher Hgm.	327,00	
Stundensätze für alle		

Ausschusstätigkeiten		
Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	15,90	
Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Zeitraumes in Rechnung stellen.		
Kursentschädigung	23,20	pro Kurstag
Feuerwehren	17,10	einmalige Fahrtpauschale
Mehrzwecksaal (groß)	301,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Mehrzwecksaal (groß)	42,90	für jede weitere Stunde
Mehrzwecksaal (groß)	16,10	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen …)
Gymnastiksaal	10,80	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen …)
Hauptschulvorplatz	64,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Hauptschulvorplatz	32,30	für jede weitere Stunde
Küchenbenützung	91,50	pro Veranstaltung
Thekenbenützung (Bar)	75,20	pro Veranstaltung
Nutzung Fahrschülerraum	26,90	pro Veranstaltung
Foyer Kultur- u. Theaters.	52,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	16,10	für jede weitere Stunde
Theatersaal (kleiner Saal)	86,10	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Theatersaal (kleiner Saal)	16,10	für jede weitere Stunde
Benützung der Nassräume	6,40	pro Benützung
Techniker/Saalmeister	64,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Techniker/Saalmeister	26,90	für jede weitere Stunde
VS EH, Hgm., Ngm.,Piller, Urgen		
Turnsaal	64,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Turnsaal	10,80	für jede weitere Stunde
Turnsaal	10,80	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen …)
Piller		
Fraktionsraum	43,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Fraktionsraum	10,80	für jede weitere Stunde
Fraktionsraum	10,80	pro Stunde für Sportveranstaltungen
		(Training, Turnen …)
Musikpavillon	21,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Musikpavillon	10,80	für jede weitere Stunde
Festplatz Katzenboden	21,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)

Festplatz Katzenboden	10,80	für jede weitere Stunde
Feuerwehrhalle Hgm.	21,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
	10,80	für jede weitere Stunde
Sportplatz Hgm.	21,50	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Sportplatz Hgm.	10,80	für jede weitere Stunde
Dorfplatz Fließ	10,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Dorfplatz Fließ	3,40	für jede weitere Stunde
Vermietung von Besteck,		
Gläsern, Tellern u. Tassen	0,60	pro angefangenem Tag
Tische	1,20	pro angefangenem Tag
Stühle	0,35	pro angefangenem Tag
Saalmeister	12,00	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	4,10	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis	1,80	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre) (2019 Achtung!)
18 Jahre, Lehrlinge,	8,70	Tageskarte Familie
Bundesherr, Studenten)	2,90	Tageskarte ermäßigt
Tageskarte Familie	1,10	Tageskarte Schulklassen
immer günstiger Tarif	32,60	10er Block Erwachsene
	21,90	10er Block ermäßigt
	12,70	10er Block Kinder
	98,80	Saisonkarte Familie
	49,40	Saisonkarte Erwachsene
	38,20	Saisonkarte Jugend
	14,50	Saisonkarte Kinder
	1,80	Erwachsene ab 16.00 Uhr
		Kinder ab 16.00 Uhr frei
Heilbehelfe	180,70	Auf- u. Abbaupauschale für Pflegebett
	0,53	Miete für Pflegebett pro Tag
	10,40	Ausgabepauschale für Rollstuhl, Leibstuhl,
		Badelift und Infusionsständer
	0,21	Miete für Rollstuhl u. Badelift pro Tag
	0,11	Miete für Leibstuhl pro Tag
Entschädigung Sirenen	75,00	Jäger Ernst u. Margarethe
	75,00	Ruhland Verena
	75,00	Haim Elfriede
Christbaumverkauf	7,00	Klein (bis ca. 1 Meter)
	9,00	Mittel (bis ca. 1,5 Meter)
	12,00	Groß (ab 1,5 Meter)

Anschlußgeb. für Schwimmbäder	15,00	pro m³ Wasserinhalt
Anschlußgeb. für Grund-stücke	250,00	Pauschale
VPI 96 Juni 2016		
VPI 96 Juni 2017		
Erhöhung		

13.) Verordnungsänderungen

13.1.) Erweiterung der Kurzparkzonen-Verordnung

Durch den Ankauf des Grundstückes im Bereich Zoll konnte ein weiterer Parkplatz zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat beschließt daher die Änderung der Kurzparkzonen- bzw. Halte- und Parkverbotsverordnung wie folgt:

Verordnung

Die Gemeinde Fließ verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.05.2013 gemäß §§ 43 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/5012 und gemäß §§ 25, 43, 44 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 50/2012, sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94 f StVO im Interesse des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Fließ nachstehende Kurzparkzonen sowie nachstehende Verkehrsregelung:

1) Kurzparkzone 60 min. (Zone 1)

a) Im Bereich gegenüber dem Drogeriemarkt Schlecker (Dorf HNr. 116).
b) Im Bereich westlich der Neuen Mittelschule, entlang des Gartenzaunes (Dorf HNr. 186).
c) Im Bereich der Philomenakapelle.
d) Im Bereich nördlich und südlich des Wohngebäudes-Gemeindezentrum (Dorf Nr. 121)

Die Kurzparkzone gilt von Montag bis Samstag jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

2) Kurzparkzone 180 min. (Zone 2)

a) Im Bereich unterhalb des Dorfzentrums (beim Dorfbrunnen)
b) Im Bereich östlich der Pfarrkirche
c) Im Bereich unterhalb des ehem. Wirtschaftsgebäudes von Jäger Alois (Gp. 325/6)
d) Im Bereich Umkehrplatz Fließerhofsiedlung
e) Im Bereich Pinsbach, vor der Abzweigung Bannholz
f) Im Bereich vor dem Wohnhaus von Bock Paul (Dorf HNr. 225)
g) Im Bereich der Schlosssiedlung
h) Im Bereich der Volksschule Urgen

i) Im Bereich der Urgener Innbrücke
j) Im Bereich der Volksschule Hochgallmigg
k) Im Bereich der Siedlung Hochgallmigg, vor den Wohnhäusern Röck Markus und Watzdorf Wolfgang (Hochgallmigg HNr. 133 u. 134) sowie im Kurvenbereich Richtung Urgtal (Gp. 2216/2).
l) Im Bereich vor dem Eingang der Volksschule Niedergallmigg
m) Im Bereich östlich der Volksschule Eichholz, im Kurvenbereich
n) Im Bereich gegenüber dem Feuerwehrhaus in Piller
o) Im Bereich des Pavillons in Piller
p) Im Bereich neben dem Sportplatz und der Volksschule Piller
q) Im Bereich Pfötschle (Einfahrt Eichholz)
r) Im Bereich nördlich des Mehrzwecksaales der Neuen Mittelschule Fließ
s) Im Bereich der Siedlung Urgen
t) Im Bereich vor dem Umkehrplatz Barbarakirche
u) Im Bereich nördlich der Innbrücke Niedergallmigg

Die Kurzparkzone gilt von Montag bis Samstag jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Kurzparkzonennachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

3) Halte- und Parkverbot

a) Für den gesamten Ortsbereich von Fließ-Dorf einschließlich Schlosssiedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
b) Für den gesamten Ortsbereich von Eichholz (Putschern bis Filen) einschließlich Hinterstrengen ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
c) Für den gesamten Ortsbereich von Zoll auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
d) Für den gesamten Ortsbereich von Niedergallmigg auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
e) Für den gesamten Ortsbereich von Fließ Urgen einschließlich Urgener Siedlung, ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
f) Für den gesamten Ortsbereich von Hochgallmigg einschließlich Kellerle und Unterhäuser ganzjährig, auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr. Von diesem Verbot ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Parkflächen.
g) Für den gesamten Ortsbereich von Fließerau.
h) Für den gesamten Ortsbereich von Sonnenberg.

4) Kundmachung - Kurzparkzone

a) Die verfügten Kurzparkzonen sind jeweils durch das Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Zif. 13 StVO 1960 „Kurzparkzone“ samt Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Mo bis

Sa, von 07.00 bis 20.00 Uhr" ersichtlich zu machen. Der Beginn sowie das Ende der Kurzparkzone sind durch genaue Angaben (Distanz) ersichtlich zu machen. Bei größeren Bereichen ist die Auflösung der Kurzparkzone gem. § 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960 ersichtlich zu machen. Die Vorschriftszeichen werden durch die Anbringung von blauen Linien am Boden unterstützt.

b) *Die Verkehrszeichen sind gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildendenden Planskizzen – Beilagen A – P anzubringen.*

5) Kundmachung – Halte- und Parkverbot

a) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind vor der Brücke Mühlbach (GK-M28: RW22660, HW220040), bei der Einfahrt Silberplan-Watschl (GK-M28: RW23176, HW220201) oberhalb der Schlosssiedlung(GK-M28: RW23399, HW220346), oberhalb von Pinsbach (GK-M28: RW21622, HW220584), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

b) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO sind bei der Zufahrt Eichholz aus Fahrtrichtung Landeck(GK-M28: RW19388, HW220757) und vor der Siedlung Eichholz aus Fahrtrichtung Fließ (GK-M28: RW20256, HW221099) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

c) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Zoll (GK-M28: RW22878, HW219652) und der Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Fließ (GK-M28: RW23172, HW219699) und Ortseinfahrt Alter Zoll aus Richtung Prutz (GK-M28: RW23322, HW219683) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

d) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt Niedergallmigg (GK-M28: RW20739, HW219809) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

e) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist bei der Ortseinfahrt in Urgen bei der Abzweigung Urgener-Siedlung (GK-M28: RW20712, HW219796), bei der Abzweigung Schule Urgen (GK-M28: RW20759, HW219797), Einfahrt Urgener Siedlung aus Richtung Gramlach(GK-M28: RW19834, HW220459), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

f) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist vor dem Widum Hochgallmigg (GK-M28: RW19769, HW219702), bei der Abzweigung Kellerle (GK-M28: RW18931, HW220172) und bei der Abzweigung Unterhäuser (GK-M28: RW19681, HW219805) und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

g) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist gegenüber der Anschlagtafel in der Fließerau (GK-M28: RW18653, HW220990), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.*

h) *Die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbotszone" gemäß § 52 Zif. 11a und Zif. 13 b StVO ist nach der Abzweigung Sonnenberg (Jagglshütte) (GK-M28: RW18433, HW221168) und das*

entsprechende Aufhebungszeichen nach § 52 Zif. 11 b jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Fließ in Kraft.

13.2.) Ergänzung der Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kanalgebührenordnung um eine Sonderbestimmung zu erweitern.

§ 7
SONDERBESTIMMUNGEN

1. *Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr die Baumasse der Gebäude (§ 2 Abs. 4, des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 22/1998).*
   Die laufende Gebühr beträgt für Gebäude € 0,61 je m³ Bemessungsgrundlage.

2. *Von der Kanalgebühr befreit sind Wassermengen, die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.*
   a) *Stallverbrauch: Wasser, das ausschließlich im Stall verbraucht wird. Das Stallgebäude darf nicht an das Abwassernetz angeschlossen sein.*
   b) *Betriebliche Abwässer, die nicht in das Kanalnetz der Gemeinde gelangen. Eine anderweitige Entsorgung muss wasserrechtlich genehmigt sein.*

   Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung ist der Einbau eines weiteren Wasserzählers der Gemeinde (Subzähler).Dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass diese durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden kann. Für den Einbau eines Subzählers gelten die Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 und § 6 sinngemäß.

3. *Als pauschale Abgeltung für Wassermengen, die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden (Garten, Balkonblumen...), werden 10 m³ pro Wohngebäude und Ablesezeitraum vom gemessenen Verbrauch in Abzug gebracht. Die im § 5 Abs. 2 lit. a angeführten Mindestmengen dürfen mit dieser Abgeltung nicht unterschritten werden.*

14.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Abfertigungen für Bazzanella Elisabeth und Flür Reinhard.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Neuberechnung der Vorrückungsstichtage. Aufgrund eines OGH-Urteils mussten die Vordienstzeiten neu berechnet werden. In Summe kostet diese Anpassung der Gemeinde ca. € 140.000,--.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Der Bürgermeister ersucht um Bekanntgabe der Budgetwünsche für das Jahr 2018 bis zum 21. November 2017.
b) Der Bürgermeister informiert über den vorliegenden Pflegeplan. In diesem Plan wurde der Bedarf an Pflegeplätzen bis zum Jahr 2022 berechnet bzw. ausgearbeitet. In dieser Studie ist die Errichtung eines Pflegeheimes in Fließ nicht vorgesehen. Die Berechnung könnte sich aber ab dem Jahr 2022 massiv ändern, falls der Pflegeregress tatsächlich wegfällt.
c) EGR Schranz Manfred ersucht um Einbeziehung des Ortsteils Filen in die Verkehrsüberwachung (ÖWD). Er berichtet von massiven Behinderungen durch illegal parkende Fahrzeuge.
d) GR Mayer Andreas erkundigt sich über die Möglichkeiten für „Essen auf Rädern“ in Fließ. Der Bürgermeister berichtet, dass die Abwicklung derzeit größtenteils über den Sozialsprengel erfolgt. Es besteht die Möglichkeit das Essen in der Neuen Mittelschule abzuholen und selber aufzubereiten.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 21.20 Uhr.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer) (Ing. Bock Hans-Peter)